

Betriebssatzung für Eigenbetrieb Stadtforst Uelzen

Auf Grund der §§ 6 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 473), zuletzt geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21 hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung vom 04. Juli 2011 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtforst Uelzen vom 17.11.2003, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.03.2004, beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital, Wirtschaftsführung

- (1) Die Einrichtung Stadtforst Uelzen wird nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen in dieser Satzung geführt. Das so geführte Unternehmen wird im Folgenden als Eigenbetrieb bezeichnet.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Stadtforst Uelzen“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt mindestens 3.000.000,-- € (in Worten: drei Millionen).
- (4) Die Art der Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Bewirtschaftung der Uelzener Stadtforst nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Ratsbeschlüssen zum Zweck der Erholung, der Wasser- und Luftreinhaltung, des Landschafts- und Naturschutzes sowie der nachhaltigen Erzeugung von Holz und anderen Waldprodukten und damit die Erbringung von Leistungen für folgende Produkte
 1. Holz und sonstige Walderzeugnisse
 2. Waldökosystem und Naturschutz
 3. Erholungswald und Öffentlichkeitsarbeit
 4. Leistungen für Dritte
 5. Hoheitsaufgaben
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Er kann im Rahmen des § 136 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie dem sach- und fachgerechten Leistungsspektrum entsprechen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes Stadtforst Uelzen wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Die Betriebsleitung wird vom Rat der Stadt Uelzen bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation,
 2. die Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben in Anwendung von § 89 der NGO bis zu einem Betrag von 10.000,-- € (Netto-Rechnungsbetrag),
 3. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze (Netto-Rechnungsbeträge) in Höhe von
 - a) 100.000,-- € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes¹,
 - b) 25.000,-- € bei Verfügungen über das Betriebsvermögen,
 - c) 10.000,-- € beim Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) 10.000,-- € beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge),
 4.
 - a) der innerbetriebliche Personaleinsatz,
 - b) personalrechtliche Maßnahmen.
- (3) Die Betriebsleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Betriebsausschuss Stadtforst Uelzen mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Stand der Auszahlungen für Investitionen schriftlich zu unterrichten.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Uelzen bildet nach § 140 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 - 73 NGO. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung der Vertreterinnen oder der Vertreter der Bediensteten gilt § 110 Nds. VersVG. Die Vertreterin oder der Vertreter der Bediensteten hat kein Stimmrecht.
 - (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 5 Ratsfrauen oder Ratsherren und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bediensteten.
-

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind. Hierzu gehören insbesondere

1. Verfügungen und Rechtsgeschäfte, bei denen die Wertgrenzen nach § 3 Abs. 2 überschritten werden,
2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 89 der NGO, wenn ein Betrag in Höhe von 10.000,-- € (Netto-Rechnungsbetrag) überschritten wird. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung mit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
3. Die Stellungnahme zu den in § 7 genannten Plänen,
4. den Vorschlag an den Rat über den Verwaltungsausschuss über die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. der Erlass von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 6.500,-- € übersteigt,
6. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 6.500,-- € übersteigt,
7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 15.000,-- € beträgt.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Beamtinnen oder der Beamten auf Zeit

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie oder er ihre oder seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben. Sie oder er kann ihre oder seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf die oder den für den Eigenbetrieb zuständige Beamtin oder zuständigen Beamten auf Zeit oder eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten übertragen; die Übertragung kann von ihr oder ihm rückgängig gemacht werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens

des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.

- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Haushaltsplan, Finanzplan

- (1) Der Haushaltsplan (§ 27 Abs. 2 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss Stadtforst Uelzen vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zu Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 9

Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt mit dem 01.01.2004 in Kraft.

Uelzen, den 17.11.2003

gez. Unterschrift

(Otto Lukat)
Bürgermeister

¹ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.03.2004

² geändert durch Änderungssatzung vom 04.07.2011